



**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
Diözesanverband Köln e.V.**

**Wahlordnung für die
örtlichen Gruppen der kfd
im Erzbistum Köln e.V.**

kfd-Diözesanverband Köln e.V., Marzellenstraße 32, 50668 Köln
(BesucherInnenanschrift: An Groß St. Martin 10, 50667 Köln)

Wahlordnung für die örtlichen Gruppen der kfd im Erzbistum Köln e.V.

Gemäß der Rahmenordnung für die örtlichen kfd-Gruppen, Artikel 6.3 ff., werden die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die Schriftführerin, die Kassenverwalterin und die Beisitzerin in jeweils eigenen Wahlgängen auf zwei oder vier Jahre gewählt. Generell wird immer der gesamte Vorstand oder das Leitungsteam für zwei oder vier Jahre gewählt!

Bitte beachten Sie auch die Sonderformen für die Leitungsebene (Siehe Arbeitshilfe Wahlen!). Bei der Wahl eines Leitungsteams findet ein Wahlgang statt; in diesem Fall verzichtet die Mitgliederversammlung auf ihr Recht, über die Aufteilung der Vorstandsämter /- aufgaben zu entscheiden.

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

- 1.1 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der örtlichen kfd.
Die Mitgliedschaft muss vor dem Wahltermin erworben sein. Jede stimmberechtigte Anwesende hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich (siehe § 6.1.2 der Rahmenordnung der örtlichen kfd).
- 1.2 Wählbar sind alle Mitglieder der örtlichen kfd; unter Beibehaltung des § 4.3 der Rahmenordnung für die örtlichen kfd-Gruppen.
Ein Vorschlagsrecht, Kandidatinnen vorzuschlagen, steht allen Wahlberechtigten zu.

2. Wahlvorbereitung

- 2.1 Der amtierende Vorstand oder das Leitungsteam setzt den Wahltermin in einem vom Diözesanvorstand vorgesehenen Zeitrahmen fest und wählt einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen. Bei Annahme einer Kandidatur endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss. Bei vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen
 - der kfd-Seelsorgebereich oder
 - die kfd-Dekanatsbereichsleitung oder
 - die kfd- Stadt-/ Kreisdekanatsleitung die Wahlvorbereitung.
- 2.2 Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten schriftlich mindestens zwei Monate vor dem Wahltermin auf, Kandidatinnen zu benennen. Dabei ist anzugeben, für welches Amt die Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge müssen spätestens 20 Tage vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss vorliegen.

Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge. Er klärt das Einverständnis mit den Kandidatinnen zu den verschiedenen Ämtern und Aufgaben ab. Entsprechend ist bei Teamvorschlägen und Zusammensetzung des Teams zu verfahren. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind in der Ausübung ihres Amtes gleich gestellt. Sie sind zur **Geheimhaltung** verpflichtet.
- 2.3 Der Wahlausschuss gibt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin jedem Mitglied schriftlich die Kandidatinnen (Namen und Alter) für die jeweiligen Ämter bzw. für eine Teamwahl bekannt. Der Vorstand lädt mit gleicher Frist jedes Mitglied schriftlich zur Wahlversammlung ein.

- 2.4 Stehen keine Kandidatinnen oder nicht für jedes Amt Kandidatinnen zur Verfügung
- kann der Wahlausschuss nach Ablauf der Vorschlagsfrist noch bis zum Wahltermin Kandidatinnen vorschlagen;
 - können von den Wahlberechtigten in der Wahlversammlung noch Vorschläge gemacht werden und sich Kandidatinnen zur Wahl stellen.
- 2.5 Briefwahl ist ausgeschlossen.

3. Durchführung der Wahl

- 3.1 Die Wahlversammlung wird zu Beginn vom amtierenden Vorstand eröffnet. Der Wahlausschuss gibt einen Bericht über seine Tätigkeit. Stehen keine Kandidatinnen oder nicht für jedes Amt Kandidatinnen zur Verfügung (siehe 2.4), fordert der Wahlausschuss die Wahlversammlung zur Benennung von Kandidatinnen auf. Stehen dennoch keine Kandidatinnen zur Wahl, bleibt der **bisherige** Vorstand im Amt ¹ bis eine ordnungsgemäße Wahl stattgefunden hat. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, innerhalb von sechs Monaten eine neue Wahl einzuleiten.
- 3.2 Von der Wahlversammlung werden drei Frauen als Wahlvorstand gewählt.
- 3.3 Der Wahlvorstand leitet die Wahl und benennt die Protokollführerin.
- 3.4 Der Wahlvorstand stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 3.5 Die Kandidatinnen stellen sich vor und können befragt werden.
- 3.6 Die Wahl der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Kassenverwalterin und der Beisitzerinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen, **schriftlich und geheim**. Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben. Gewählt ist diejenige, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zusätzlicher Wahlgang als Stichwahl. Ergibt auch die dritte Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 3.7 Bei Teamwahl findet ein Wahlgang statt. Die Versammlung wählt das Leitungsteam schriftlich und geheim. Das Team kann nur als **Ganzes** gewählt werden. Das gewählte Team teilt die Aufgaben des Vorstandes unter sich auf und wählt eine Teamsprecherin sowie eine Kassenverwalterin (Vierwochenfrist beachten!).
- 3.8 Nach jedem Wahlgang werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
- 3.9 Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist zusammen mit dem Formular "Wahlmitteilungen" zeitnah an die Diözesangeschäftsstelle der kfd im Erzbistum Köln e. V. sowie an die Stadt- oder Kreisdekanatsleitungen zu versenden.

Beschlossen von den Mitgliedern des Diözesanausschusses am 06. Juli 2019 in Köln.
Sie ist somit für alle örtlichen kfd-Gruppen gültig.

¹ siehe Deutsches Vereinsrecht, mindestens 6 Monate

Stichwortverzeichnis zur Wahlordnung vom 6. Juli 2019

zu 1.1	Wahlberechtigung	Um eine genaue Übersicht über die wahlberechtigten Mitglieder zu haben, bedarf es der kontinuierlichen Pflege der Mitgliederdaten. Sinnvoll erscheint, so finden die Verantwortlichen, dass jede örtliche kfd-Gruppe im kfd-netzwerk, d. h. in der Mitgliederverwaltung eingepflegt wird und abrufbar ist. Dies ist auch ein wichtiges Element im Datenschutz.
zu 1.2 2. Absatz	Begrenzung der Amtszeit	Keine Begrenzung der Amtszeit mehr. Es sollte sich aber trotzdem immer wieder um Nachwuchs in Vorstandsämtern bemüht werden. Nur so kann Vorstandsarbeit lebendig bleiben.
zu 2.1 bis 2.4	Aufgaben des Wahlausschusses	<p>Die Wahlvorbereitung liegt in der Hand des Wahlausschusses, der vom Vorstand oder Leitungsteam gewählt wird.</p> <p>Der Vorstand oder das Leitungsteam lässt den Wahlausschuss selbstständig arbeiten und beschränkt sich auf eine beratende Rolle.</p> <p>Wichtig ist für die Mitglieder des Wahlausschusses die Einhaltung der Geheimhaltung während der gesamten Wahlvorbereitung.</p> <p>Der Wahlausschuss kann die Kandidatinnen einladen, z. B. zum persönlichen Kennenlernen oder zum Austausch mit dem amtierenden Vorstand oder Leitungsteam.</p> <p>Er hat stets die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl im Blick und muss sich auch persönlich um die Kandidatenfindung bemühen.</p>
zu 2.2	Teamvorschläge	Nach § 6.3.1.2 der Rahemenordnung der örtlichen kfd-Gruppen kann auch ein Leitungsteam gewählt werden. Wichtig ist, dass der Wahlausschuss im Blick behält, dass ein Leitungsteam (bis zu sechs Personen) nur im Block gewählt werden kann. Bei der Kandidatenfindung für ein Team ist darauf zu achten, dass die Gruppe, die ein Team bilden soll, dazu auch bereit ist.
zu 2.5	Keine Briefwahl möglich	Siehe § 2.4 der Wahlordnung. In der Wahlversammlung können noch Vorschläge gemacht werden, wenn z. B. nicht für jedes Amt Kandidatinnen zur Verfügung stehen.
zu 3.1	Keine Kandidatinnen	<p>Kann eine Wahl nicht erfolgen, weil keine Kandidatinnen zur Verfügung stehen, bleibt der amtierende Vorstand kommissarisch für sechs weitere Monate im Amt. Dies schreibt die geltende Vereinsordnung in solchen Fällen vor.</p> <p>Der amtierende Vorstand oder das Leitungsteam sollten dann bemüht sein, eine gute Lösung zu finden. Aller oberste Priorität ist, die kfd-Gruppe vor Ort zu erhalten (Siehe dazu Arbeitshilfe Wahlen!).</p>

zu 3.4	Beschlussfähigkeit	Um die Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, ist die Wahlversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig, d. h. auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
zu 3.6	Schriftlich und geheim	Die Wahlen dürfen nicht per Handzeichen durchgeführt werden, sondern müssen schriftlich und geheim erfolgen. Dies dient nicht zuletzt auch dem Schutz und der Würde der Persönlichkeit der Wählenden und der zu wählenden Personen (Stimmzettel vorbereiten).
zu 3.6	Mehrheiten der Stimmen auf sich vereint	<p>Stehen Mitglieder sowohl für Einzelpositionen als auch für ein Team zur Wahl, so muss die Wahlversammlung zuerst darüber befinden, ob ein traditioneller Vorstand oder ein Team gewünscht ist.</p> <p>Diese Entscheidung muss schriftlich und geheim erfolgen (Abstimmungszettel dazu vorbereiten und verteilen.). Entscheiden sich die Mitglieder der Wahlversammlung mit Mehrheit für den traditionellen Vorstand, so werden die Einzelpersonen gewählt; siehe § 3.6 der Wahlordnung. Eine Teamwahl entfällt dann.</p> <p>Entscheidet sich die Versammlung mit Mehrheit für ein Team, so fallen die Kandidaturen für die Einzelpositionen heraus und das Team als Ganzes steht zur Wahl.</p> <p>Einfache Mehrheit Treten zwei Teams gegeneinander an, so hat das Team die Wahl gewonnen, das die Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereint.</p>
zu 3.7	Verteilung der Aufgaben	Siehe hierzu § 6.3.1.2 der Rahmenordnung der örtlichen kfd-Gruppen.